

Abweichungen von den in §12 der FPromO Tech der FAU getroffenen Regelungen zur  
Durchführung von mündlichen Promotionsprüfungen

### **Ausführungsbestimmungen**

[basierend auf der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über  
die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von  
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-  
Satzung – ]

Beschluss des Fakultätsrats der Technischen Fakultät am 21.04.2020

1. Die Promotionsprüfung kann nach positiv entschiedenem Antrag (siehe unten) an den Dekan als Vorsitzenden des Promotionsorgans im Benehmen mit der Prüfungskommission als Video-Konferenz online stattfinden. Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung von einem von der FAU bereitgestelltem Videokonferenz-Tool verpflichtend.
2. Gegenstand des Antrags ist u.a., dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners sowie ggf. Aufbauten und weitere Gegenstände zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Das unterschriebene Original ist vor der Prüfung nachzureichen.
3. Die Dissertation sowie die notwendigen Prüfungsunterlagen werden durch das Promotionsbüro den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt.
4. Zum Beitritt zur Video-Konferenz lädt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ein und führt das Prüfungsprotokoll. Durch ihre bzw. seine Unterschrift wird die gesamte Notengebung bestätigt.
5. Der öffentliche Vortrag nach §12 Abs. 1 Z. 1 FPromO Tech findet ebenfalls digital statt. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Aufnahme weiterer Personen in den Vortrag und stellt sicher, dass diese den (digitalen) Raum verlassen haben, wenn die Disputation beginnt (§12 Abs. 1 Z. 2 FPromO Tech). Eine Aufzeichnung der Prüfung oder eine Zuschaltung anderer Personen als der bestellten Mitglieder der Prüfungskommission während der Disputation ist nicht statthaft.

6. Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.
7. Diese Ausführungsbestimmungen erlöschen automatisch wenn die Corona-Satzung außer Kraft tritt.
8. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Arten bekannt gegeben:
  - a. per Mail an die Promovierenden und die Hochschullehrer/innen der Fakultät.
  - b. auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.

---

### **MUSTERANTRAG**

Antrag zur Durchführung der mündlichen Doktorprüfung in der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) mittels Video-Konferenz

am:

Name::

Hiermit beantrage ich, meine mündliche Promotionsprüfung als Videokonferenz durchzuführen. Ich versichere, dass sich während der Prüfung keine weitere Personen im Raum befinden werden, dass ich keine Hilfsmittel außer des zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Rechners nutzen und die Prüfung nicht aufzeichnen werde. Auf Aufforderung durch die Vorsitzende bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission werde ich sofort einen vollständigen Schwenk mit der Kamera durch das Zimmer vornehmen.

I hereby request the doctoral examination to be performed as a video conference. I confirm that no other person will be present in the room, that I will not use any additional materials except the computer needed to display the presentation and run the video conference, and that I will not record the examination. When prompted by the chair of the examination committee I will immediately perform a full 360-degree sweeping with the camera to show the whole room.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift)